



## Minijob – Erhöhung über 400 € ab dem 1.1.2013

Die Minijob-Zentrale hat sich am 21.12.2012 mit einem Newsletter zur Erhöhung des regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelts auf einen Betrag von mehr als 400 € geäußert. Dabei gilt Folgendes zu beachten.

Erhöht der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt in einem bereits bestehenden Minijob nach dem 31.12.2012 auf regelmäßig mehr als 400 €, aber nicht mehr als 450 €, handelt es sich von diesem Zeitpunkt an um einen rentenversicherungspflichtigen Minijob nach neuem Recht. In diesem Fall besteht in der Regel die Möglichkeit, die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zu beantragen.

### Bei bisherigen „Aufstockern“ ändert sich nichts

Hat sich der Minijobber bereits vor dem 1.1.2013 für die Rentenversicherungspflicht entschieden und Rentenversicherungsbeiträge freiwillig aufgestockt, ändert sich nichts! Der Minijobber bleibt weiterhin rentenversicherungspflichtig und kann sich nicht befreien lassen. Ab dem 1.1.2013 sind die Beiträge allerdings nicht mehr von einem Mindestentgelt von 155 €, sondern mindestens von 175 € zu berechnen.

### Rechtzeitige Antragstellung des Arbeitnehmers bei nicht gewünschter Beitragszahlung zur Rentenversicherung erforderlich

Bei einem bisher rentenversicherungsfreien Minijob tritt im Fall der Erhöhung des Arbeitsentgelts auf mehr als 400 €, aber nicht mehr als 450 € Versicherungspflicht in der Rentenversicherung ein. Dies gilt nicht, wenn der Beschäftigte eine Vollrente wegen Alters, ein Ruhestandsgeld oder eine berufständische Altersversorgung bezieht.

Der Minijobber kann sich jedoch von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen.

Wird beispielsweise das Arbeitsentgelt zum 1.1.2013 auf mehr als 400 €, aber nicht mehr als 450 € erhöht, muss der schriftliche Befreiungsantrag des Arbeitnehmers bis Ende Januar 2013 beim Arbeitgeber eingegangen sein, wenn der Arbeitnehmer weiterhin nicht an der Beitragszahlung beteiligt werden will. Der Befreiungsantrag ist vom Arbeitgeber zu den Entgeltunterlagen zu nehmen.

### Meldepflicht des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Minijob-Zentrale die Befreiung spätestens innerhalb von 6 Wochen (42 Kalendertagen) nach Eingang des Befreiungsantrages anzuzeigen. Die Anzeige erfolgt mit der Anmeldung zur Sozialversicherung unter Angabe der Beitragsgruppe „5“ im Feld Rentenversicherung.

[http://www.minijob-zentrale.de/DE/0\\_Home/01\\_mj\\_im\\_gewerblichen\\_bereich/08\\_melde\\_und\\_beitragsverfahren/node.html](http://www.minijob-zentrale.de/DE/0_Home/01_mj_im_gewerblichen_bereich/08_melde_und_beitragsverfahren/node.html)

### Meldepflicht besteht auch in den Fällen, in denen kein Beitragsgruppenwechsel erfolgt.

In Fällen, in denen eine bisher rentenversicherungsfreie Beschäftigung nahtlos in eine von der Rentenversicherungspflicht befreite Beschäftigung übergeht, ändert sich die bestehende Beitragsgruppe „5“ in der Rentenversicherung nicht.

Auf Grund gesetzlicher Vorgaben ist es erforderlich, dass das Beschäftigungsverhältnis zum Ablauf des Kalendermonats, der

der Erhöhung des regelmäßigen Entgelts auf mehr als 400 € vorausgeht, mit dem Meldegrund „33“ abgemeldet und mit Beginn des folgenden Kalendermonats mit dem Meldegrund „13“ wieder angemeldet wird.

Arbeitgebern, die Meldungen per Papierbeleg übermitteln, steht hierfür das Formular „Anzeige der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“ zur Verfügung. Eine Kopie dieser Meldung ist vom Arbeitgeber zu den Entgeltunterlagen zu nehmen.

[http://www.minijob-zentrale.de/DE/Service/03\\_service\\_rechte\\_navigation/DownloadCenter/2\\_Formulare\\_und\\_Antraege/table\\_gewerblich.html?nn=358676](http://www.minijob-zentrale.de/DE/Service/03_service_rechte_navigation/DownloadCenter/2_Formulare_und_Antraege/table_gewerblich.html?nn=358676)

**Beispiel 1:** Eine privat krankenversicherte Raumpflegerin arbeitet seit dem 1.7.2012 gegen ein monatliches Arbeitsentgelt von 390 €, welches ab dem 14.2.2013 auf 430 € angehoben wird. Der Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht wird wirksam ab dem Zeitpunkt der Entgelterhöhung gestellt.

**Beispiel 2:** Die Raumpflegerin ist geringfügig entlohnt beschäftigt, weil das Arbeitsentgelt 450 € nicht übersteigt. Es besteht Versicherungsfreiheit in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung sowie keine Versicherungspflicht in der Pflegeversicherung. Bis zum 31.3.2013 ist die Arbeitnehmerin rentenversicherungsfrei, weil das Arbeitsentgelt 400 € nicht übersteigt. Ab dem 1.4.2013 tritt zunächst Rentenversicherungspflicht ein, von der sich die Arbeitnehmerin jedoch befreien lassen hat.

Der Arbeitgeber meldet der Minijob-Zentrale den Eingang des Befreiungsantrags und damit das Ende der bisherigen Rentenversicherungsfreiheit sowie den Beginn der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht durch eine Ab- und Anmeldung aus sonstigen Gründen – Meldegründe 33 und 13.

Der Beitragsgruppenschlüssel bleibt unverändert. Der Arbeitgeber hat durchgehend seit dem 1.7.2012 Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung zu zahlen.

Für die Abmeldung zur Sozialversicherung zum 31.3.2013 gilt:

Personengruppenschlüssel: 109  
Beitragsgruppenschlüssel: 0 5 0 0  
Grund der Abgabe: 33  
Für die Anmeldung ab dem 1.4.2013 gilt:  
Personengruppenschlüssel: 109  
Beitragsgruppenschlüssel: 0 5 0 0  
Grund der Abgabe: 13

Reicht der Arbeitnehmer den Befreiungsantrag erst nach Ablauf des Kalendermonats der Entgelterhöhung – also verspätet – beim Arbeitgeber ein, besteht vorübergehend eine rentenversicherungspflichtige geringfügig entlohnte Beschäftigung, die mit der Beitragsgruppe „1“ in der Rentenversicherung zu melden ist.

### Verspätete Anzeige des eingegangenen Befreiungsantrags durch den Arbeitgeber

Meldet der Arbeitgeber den Eingang des Antrags auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht der Minijob-Zentrale nicht spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des schriftlichen Befreiungsantrags des Arbeitnehmers, wirkt die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der die Befreiung anzeigenden Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Arbeitgebern steht für diese Fälle das Formular „Vorabmeldung zur verfristeten Anzeige des Eingangs eines Befreiungsantrages“ zur Verfügung. Mit dem Formular wird der Antragseingang gegenüber der Minijob-Zentrale zur Fristwahrung vorab bekanntgegeben. Die erforderlichen Meldungen zur Sozialversicherung können dann unter Einhaltung der Meldereihenfolge im Nachgang übermittelt werden. Eine Kopie dieses Formulars ist vom Arbeitgeber zu den Entgeltunterlagen zu nehmen.

[http://www.minijob-zentrale.de/DE/Service/03\\_service\\_rechte\\_navigation/DownloadCenter/2\\_Formulare\\_und\\_Antraege/table\\_gewerblich.html?nn=358676](http://www.minijob-zentrale.de/DE/Service/03_service_rechte_navigation/DownloadCenter/2_Formulare_und_Antraege/table_gewerblich.html?nn=358676)

### Mehrere Minijobs

Die Ausführungen zur Vorgehensweise bei Beschäftigungen, die bereits vor dem 1.1.2013 aufgenommen wurden, gelten gleichermaßen, wenn das Arbeitsentgelt die Entgeltgrenze von 400 € durch Hinzutritt einer weiteren geringfügig entlohnten Beschäftigung überschreitet und das Gesamtentgelt maximal 450 € beträgt.

In diesen Fällen wird kein gesonderter Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht in der ersten Beschäftigung benötigt, wenn der Arbeitnehmer bereits in der weiteren Beschäftigung die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragt hat.

Dieser Befreiungsantrag wirkt bereits auch für die erste Beschäftigung. Der Arbeitgeber der ersten Beschäftigung muss auch nicht die Sondermeldungen erstatten.